



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Der Einfluss staatsrechtlicher Entwicklungen auf die Organisationsverfassung von Aktiengesellschaften“

Dissertation vorgelegt von Benjamin Moser

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff

Zweitgutachter: Prof. Dr. Reinhard Mußnug

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht

1. Einführung

Beschäftigt man sich mit der Organisationsstruktur von Aktiengesellschaften, stößt man recht schnell auf staatsrechtliche Begriffe. Dies gilt zunächst für den staatsrechtlichen Grundsatz von checks and balances, der auch dem deutschen Aktienrecht zu Grunde liegt. Darüber hinaus ist häufig von der Hauptversammlung als dem Sitz der Aktionärsdemokratie oder sogar als Parlament der Hauptversammlung die Rede. Ferner hat sich der Begriff der Autonomie im Aktienrecht derart eingebürgert, dass man beinahe vergessen könnte, dass dieser Begriff dem öffentlichen Recht entstammt. Auch in anderen Bereichen des Aktienrechts finden sich staatsrechtliche Bezüge. Schon an der Terminologie zeigt sich also, dass es Parallelen in den beiden Rechtsgebieten gibt oder dass solche zumindest immer wieder angenommen werden.

Bereits seit den ersten wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit der Aktiengesellschaft wird immer wieder, bewusst oder unbewusst, offen oder verdeckt, ein Bezug zum Staatsrecht hergestellt. Bis heute ist aber ungeklärt, ob und, falls ja, in welcher Form ein solcher Bezug besteht. Dieser Beitrag soll diese Lücke schließen und zeigen, ob und wie staatsrechtliche Entwicklungen die Organisationsstruktur des Aktienrechts beeinflusst haben. Dies erscheint bereits deshalb sinnvoll, weil in jedem Fall geklärt wird, ob die immer wieder anzutreffende Übernahme staatsrechtlicher Begriffe und Prinzipien im Aktienrecht gerechtfertigt ist. Hierzu wird das Aktienrecht – beginnend mit den frühen Handelskompanien - historisch mit dem jeweiligen Staatsrecht verglichen.

2. Parallelstrukturen bei den früheren Handelsgesellschaften

Der Einfluss staatsrechtlicher Entwicklungen auf die Organisationsverfassung von Aktiengesellschaften zeigt sich besonders deutlich bei den frühen Handelskompanien. So weist die Allgemeine Vereinigte Ostindische Kompanie (VOC) in den Niederlanden eine sehr dezentrale Struktur auf, bei der die Souveränität weitgehend bei den einzelnen Kammern liegt. Dies spiegelt die staatsrechtliche Situation im Staatendbund der vereinigten niederländischen Provinzen wider. Im Gegensatz dazu war die englische East India Company (EIC), wie das Königreich England, als zentral verwaltete Einheit ausgestaltet.

Auch bei näherer Betrachtung der Organisation zeigen sich bemerkenswerte Parallelen zwischen Staatsrecht und Aktienrecht. So basieren sowohl die Republik der vereinigten Niederlande als auch die Allgemeine Niederländische Vereinigte Ostindische Kompanie auf einer aristokratischen Organisationsverfassung. Ausgangspunkt der Leitungsmacht sind Bürger und Adel bzw. Großaktionäre. Zunächst lagen bei der VOC alle Kompetenzen bei den Direktoren der Vorkompanien. Diese hatten aber die weitaus größte Beteiligung an der VOC, weshalb von Anfang an die Beteiligung als Ausgangspunkt der Leitungsbefugnisse angesehen werden kann. Mit der Zeit veränderten sich die Beteiligungsverhältnisse und die Kompetenzen knüpften mehr und mehr direkt an die Beteiligungshöhe an.

Das oberste Organ der vereinigten Provinzen waren die Generalstände. Die niederländischen Provinzen entsendeten für jedes Treffen der Generalstände weisungsgebundene Vertreter. Auf Ebene der VOC war das oberste Organ der Versammlung der sieben Herren. Hier wurden von den einzelnen Kammern ebenfalls für jede Sitzung weisungsgebundene Vertreter entsandt.

Die EIC hat einen demokratischen Ausgangspunkt. Die Aktionäre wählten die Mitglieder des Committee und den Governour. Das Committee entspricht dem Parlament im Staatsrecht. Der

Gouverneur war sowohl Vorsitzender des Committee als auch mit eigenständigen Leitungsbefugnissen ausgestattet. Darin zeigt sich, dass die EIC von Anfang an monistisch im Sinne eines CEO Modells ausgestaltet war. Hinsichtlich seiner Befugnisse spiegelt der Gouverneur den König wider. Ein entscheidender Unterschied ist indes, dass er seine Legitimation von den Aktionären ableitet, während der König ein eigenständiges Herrschaftsrecht hat. Dies zeigt, dass sich die Monarchie nur teilweise im Aktienrecht widerspiegelt.

3. Die Republik als Ursprung der AG

Die Monarchie kann sich deshalb nicht vollständig widerspiegeln, weil die AG auf den Aktien aufbaut, die – jedenfalls ab einer bestimmten Beteiligungshöhe – zwangsläufig mit Mitverwaltungsrechten verknüpft sind. Sie ist daher ihrem Wesen nach demokratisch oder aristokratisch aufgebaut. Bezieht man die Spiegelbildlichkeit von Staatsrecht und Aktienrecht in die Überlegung mit ein, so erscheint die AG als ein republikanisches Phänomen. Gestützt wird diese Einschätzung durch den Fernhandel in Spanien und Portugal. Beide Nationen standen vor den gleichen Herausforderungen wie die Niederlande und England. In den beiden absoluten Monarchien war der Fernhandel aber eine Angelegenheit der Krone. Die St. Georgsbank in Genua hingegen zeigte bereits Merkmale einer AG und hat sich ebenfalls in einer Republik entwickelt.

4. Parallelentwicklungen

Durch die Demokratisierung im Staatsrecht kam es auch zu einer Demokratisierung im Aktienrecht. Diese zeigt sich im französischen Code de Commerce. Wenngleich dieser erst in Kraft trat als Napoleon bereits Kaiser war, entspricht es dem revolutionären Zeitgeist während der Gesetzgebungsarbeiten. Die einzige Konstante in dieser Zeit war, dass das Volk über die Verfassung entschied. Eine ähnliche Situation findet sich im Code de Commerce. Hier wurde den Aktionären ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Dementsprechend entwickelte sich eine Vielzahl von Modellen, die teils monistisch, teils dualistisch ausgestaltet waren.

Im Lauf der Zeit wurden Aktiengesellschaften auch in den deutschen Monarchien eingeführt. Der Grund hierfür lag darin, dass das Potential dieser Gesellschaftsform nicht mehr zu übersehen war und auch eine Monarchie ein Interesse an entsprechend leistungsfähigen Unternehmen war. Anders als bei den frühen Aktiengesellschaften liegt hier weniger eine organische Entwicklung vor als vielmehr die Übernahme eines Erfolgsmodells. Eine generelle Skepsis gegenüber freien Aktiengesellschaften zeigt sich im Konzessionssystem und staatlicher Überwachung. Beides findet sich zunächst im preußischen Gesetz über die Aktiengesellschaften von 1843.

Besonders deutlich zeigt sich der Zusammenhang zwischen freier Gründung und Republik im Deutschen Bund, wo 1861 das ADHGB in Kraft trat. Das ADHGB wurde zunächst auf Ebene des Deutschen Bunds beraten und anschließend durch gleichlautende Gesetze in den Mitgliedsstaaten eingeführt. Bemerkenswert ist die unterschiedliche Sichtweise von Konzessionssystem oder freier Gründung. Während sich die Stadtrepubliken für eine freie Gründung einsetzen, wollten die Monarchien am Konzessionssystem festhalten. Dieser Zusammenhang zwischen Republik und freier Gründung und Monarchie und

Konzessionssystem zeigt sich in nahezu allen 41 Mitgliedsstaaten. Die wenigen Abweichungen lassen sich anhand der Besonderheiten im jeweiligen Staat gut mit diesem Ausgangspunkt vereinbaren und werden in der Ausarbeitung näher erläutert. Eine Parallele findet die Diskussion über das Konzessionssystem in der Beratung über die Frage der staatlichen Überwachung oder der eigenen Überwachung durch die Aktionäre.

Im ADHGB von 1861 taucht in Art. 225 erstmals der Begriff des Aufsichtsrats als fakultatives Organ auf. Der Sache nach war dies nichts neues. Auch wurde diese Regelung in den Beratungen nicht diskutiert, weshalb einiges dafür spricht, dass diese Bestimmung zufällig ins ADHGB gelangte.

Im ADHGB von 1870 wurde das Konzessionssystem auf dem Gebiet des Norddeutschen Bundes schließlich abgeschafft. Diese Entwicklung ist auf eine stärkere Rolle des Parlaments und damit demokratischer Einflüsse zurückzuführen. Gleichzeitig wurden die Kontrollrechte der Aktionäre gestärkt. Die staatliche Kontrolle wurde durch eine eigene Kontrolle der Aktionäre ersetzt. Das erklärt auch, warum der Aufsichtsrat als obligatorisches Organ vorgeschrieben wurde. Neben der Selbstkontrolle zeigt sich hier auch eine Entsprechung zur stärkeren Rolle des Parlaments im Staatsrecht.

In der Novelle des ADHGB von 1884 wurden eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die sog. „Gründerkrise“ beschlossen. Im Wesentlichen blieb die Organisationsverfassung Aktienrecht und, trotz der zwischenzeitlichen Gründung des Deutschen Reichs, auch im Staatsrecht aber unverändert. Ähnliches gilt für die weiteren Entwicklungen bis zur Einführung des Aktiengesetzes 1937.

Das Aktiengesetz von 1937 zeigt den Einfluss des Staatsrechts auf das Aktienrecht sehr deutlich. So begegnete man in der Diktatur des Dritten Reiches der Anonymität der Aktiengesellschaft sehr kritisch. Diese beruht darauf, dass die Legitimation von einer Vielzahl von Aktionären herrührt, was letztlich dem Demokratieprinzip entspricht. Ferner wurden staatliche Einwirkungen wie die Einführung eines Verwaltungsstimmrechts diskutiert. Auch das steht im Widerspruch zu einer demokratisch ausgestalteten AG, da die Verwaltung über keine unmittelbare Legitimation verfügt. Die fehlende Legitimation im Staatsrecht hat auch die Diskussion im Aktienrecht deutlich beeinflusst. Dass die AG trotz der Abkehr von der Demokratie nicht abgeschafft werden konnte, folgt aus ihrer wirtschaftlichen Bedeutung.

1937 sollten ganz bewusst staatsrechtliche Strukturen, namentlich das Führerprinzip, auf das Aktienrecht übertragen werden. Dieses kommt in der Leitung der Aktiengesellschaft durch den Vorstand in eigener Verantwortung zum Ausdruck. Gleichzeitig wurde eine Leitung durch den Aufsichtsrat ausgeschlossen und die Befugnisse der Hauptversammlung eingegrenzt. Darüber hinaus zeigt es sich auch in der Führungsrolle des Vorstandsvorsitzenden innerhalb des Vorstands. Sofern ein solcher ernannt war, konnte er im Ergebnis alle anderen Vorstandsmitglieder überstimmen.

Unzweifelhaft wurde durch diese Maßnahmen die Leitungsbefugnis des Vorstands und des Vorstandsvorsitzenden gestärkt. Der entscheidende Unterschied zum Staatsrecht ist aber, dass der Vorstand nach wie seine Legitimation von den Aktionären ableitete. Hier liegt gerade der entscheidende Unterschied zwischen einer Diktatur und beispielsweise einer präsidentialen Demokratie. Wie schon in der Monarchie eine gesonderte, dem Aktienrecht fremde Legitimation, nicht auf die AG übertragen werden konnte, konnte auch eine gänzlich fehlende

Legitimation nicht in der AG abgebildet werden. Daher konnte das Führerprinzip nicht vollständig in das Aktienrecht übertragen werden.

In der Aktienrechtsnovelle von 1965 wurde schließlich das Kollegialprinzip im Vorstand eingeführt. Dieses entspricht dem Kollegialprinzip in der Bundesregierung. Hierdurch wollte man das Führerprinzip beseitigen. Auch hier sollten daher die staatsrechtlichen Veränderungen ganz bewusst auf das Aktienrecht übertragen werden. Die Leitung des Vorstands blieb indes im Wesentlichen unverändert. Da das Führerprinzip eher begrifflich eingeführt wurde und dessen Kern gerade nicht auf die AG übertragen werden konnte, lässt sich die Leitungsbefugnis des Vorstands in eigener Verantwortung gut mit der demokratischen Staatsverfassung vereinbaren.

5. Entwicklung des monistischen und dualistischen Verwaltungssystems

Das dualistische System hat seinen Ursprung in der niederländischen VOC, wenngleich es dort zunächst kein gesondertes Überwachungsorgan gab. Die ersten Direktoren der VOC waren die Direktoren der ursprünglichen Vorkompanien. Diese waren gleichzeitig die Aktionäre mit den größten Beteiligungen. Da es sich um eine aristokratische AG handelte, bildeten auch nur diese Großaktionäre den Ausgangspunkt der Leitungsmacht. Folglich übte der Souverän die Leitung zunächst selbst aus. Für eine Kontrolle der Leitung durch den Souverän war daher kein Raum.

Im Lauf der Zeit veränderten sich die Beteiligungsverhältnisse und es kamen neue Großaktionäre hinzu. Aufgrund dieser Entwicklung wurden Informations- und Auskunftsrechte für die größten Aktionäre geschaffen. Es fand daher bereits eine Kontrolle durch die Aktionäre statt. Aufgrund der aristokratischen Struktur bedurfte es keines gesonderten Organs. Die Großaktionäre waren aus sich heraus legitimiert die Überwachungsbefugnis auszuüben. Einer Legitimation durch alle Aktionäre bedurfte es gerade nicht. Ferner waren sie aufgrund ihrer hohen Beteiligung auch hinreichend interessiert die Überwachung selbst wahrzunehmen.

Es erscheint als natürliche Entwicklung, dass sich der Aufsichtsrat mit der zunehmenden Demokratisierung herausgebildet hat. In einer demokratischen AG können die Aktionäre schon aufgrund ihrer Anzahl die Überwachung nicht mehr selbst vornehmen. Das Überwachungsorgan muss durch die Gesamtheit der Aktionäre legitimiert sein. Es bedarf daher der Wahl eines entsprechenden Organs.

Das monistische Verwaltungssystem hat seine Wurzeln hingegen in der EIC. Die Aufteilung der Leitungsbefugnisse zwischen Governour und Committee (dessen Vorsitzender der Governour war) entspricht bereits einem CEO Modell. Die Untersuchung zeigt, dass sich die englische konstitutionelle Monarchie in der Organisation der EIC widerspiegelt.

6. Fazit

Als abschließendes Fazit lassen sich folgende Untersuchungsergebnisse feststellen:

- Die Aktiengesellschaft ist eine republikanische Erscheinung. Sie kann sich daher nur in einer Republik oder einer konstitutionellen Monarchie mit republikanischen Elementen entwickeln.

- Die Organisationsverfassung von Aktiengesellschaften spiegelt das jeweilige Staatsrecht wider. In einer aristokratischen Republik ist das Aktienrecht aristokratisch ausgestaltet, in einer demokratischen Republik ist das Aktienrecht demokratisch ausgestaltet. Es gibt Parallelstrukturen zwischen den einzelnen Organen in Staat und AG.

- Aufgrund des wirtschaftlichen Erfolgs der Aktiengesellschaft wurde diese Gesellschaftsform auch in absoluten Monarchien eingeführt. Dort stand man der AG dennoch eher kritisch gegenüber. Das zeigt sich darin, dass ein wesentlich stärkerer staatlicher Einfluss bestand. So hielten Monarchien deutlich länger am Konzessionssystem fest und setzten auch ansonsten stärker auf staatliche Überwachung.

- Mit zunehmender Demokratisierung im Staatsrecht kam es neben einer Demokratisierung des Aktienrechts auch zu einer Abschaffung des Konzessionssystems. An die Stelle der staatlichen Überwachung trat eine eigene Überwachung durch die Aktionäre.

- Die Demokratisierung im Aktienrecht führt typischerweise zur Schaffung eines Aufsichtsrats. Bereits in der niederländischen VOC fand eine Kontrolle durch den Souverän statt, nachdem Leitung und Eigentum auseinanderfielen. Da die VOC aristokratisch war, bedurfte es keines gesonderten Überwachungsorgans. Die wenigen Großaktionäre konnten die Überwachung selbst durchführen und mussten nicht gewählt werden. Durch die Demokratisierung musste die Überwachung im Namen aller Aktionäre erfolgen, was die Wahl eines gesonderten Gremiums notwendig machte.